

KIP-Manual zur KIP-Psychotherapieausbildung in der ÖGATAP

(Stand 03/2022)

Präambel

1. Beginn des Fachspezifikums
2. Ausbildungsgruppen
3. Stufenseminare, Sonderseminare und Theorieveranstaltungen
4. Die Evaluation der Ausbildung
5. Praktikum und Praktikumsanrechnung
6. Praktikumsanrechnungen aus einschlägigen Vorberufen
 - 6.1. Praktikumsanrechnung für Klinische – und Gesundheitspsycholog*innen
 - 6.2. Praktikumsanrechnung für Psychiater*innen und Psychiater*innen in Ausbildung
7. Praktikumssupervision
8. Praktikant*innenstatus
 - 8.1. Erhalt des Praktikant*innenstatus
 - 8.2. Verlängerung des Praktikant*innenstatus
9. Lehr-Supervisionen der psychotherapeutischen Tätigkeit
 - 9.1. Fall-Supervision im Rahmen der Fallvorstellungen (Evaluierung)
 - 9.1. Normale Einzel- und/oder Gruppen-Supervision
10. Karenzierungsmodelle
 - 10.1. Verminderter Mitgliedsbeitrag
 - 10.2. Ruhendstellung
11. Abschluss der Ausbildung
 - 11.1. Einreichformular und notwendige Unterlagen
 - 11.2. Abschlussarbeit
 - 11.3. Psychotherapeutischer Lebenslauf
 - 11.4. Antrag auf Eintragung in die Liste der Psychotherapeut*innen beim BM
12. Informationen für Kandidat*innen, die auch mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
13. Jour fixe
14. Sonderregelungen

Aufgrund der COVID-19 Pandemie gibt es für diese Zeit ergänzende Regelungen für die Ausbildung im Onlinemodus! Diese sind unter dem Titel „Onlinemodus-Regelungen“ auf der Homepage der ÖGATAP veröffentlicht.

Präambel

Die Psychotherapieausbildung ist im Psychotherapiegesetz festgelegt.

Die im Bundesministerium für Gesundheit (BM) erstellten Richtlinien dienen zur genaueren Erläuterung und einheitlichen Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen für alle Fachspezifika.

Im Berufskodex sind die berufsethischen Grundlagen festgelegt.

Die Ausbildung in den Fachspezifika der ÖGATAP »Autogene Psychotherapie« (ATP), »Hypnosepsychotherapie« (HYP) und »Katathym Imaginative Psychotherapie« (KIP) entspricht dem Psychotherapiegesetz und ist in den jeweiligen Ausbildungscurricula sowie in der Ausbildungsvereinbarung geregelt.

Das vorliegende Manual dient dazu, Fragen, die sich bei der praktischen Durchführung der einzelnen Ausbildungsschritte in Katathym Imaginativer Psychotherapie ergeben, systematisch und detailliert zu beantworten.

Wenn Sie Fragen im KIP-Manual nicht beantwortet finden, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der ÖGATAP. Dort ist man bemüht, Ihnen weiterzuhelfen.

Wien, im März 2022

1. Beginn des Fachspezifikums

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung sind die Vollendung des 24. Lebensjahres, Absolvierung des Einführungsseminars/Auswahlseminars und das darauffolgende positiv beurteilte Aufnahmegespräch sowie das erfolgreich abgeschlossene Propädeutikum und entweder ein abgeschlossener Quellenberuf, oder die Zulassung zur Ausbildung durch das BM (Nachweise erforderlich).

Nachdem Sie in die Ausbildung aufgenommen worden sind, dürfen Sie bereits vor Beginn der Ausbildungsgruppe mit Ausbildungsschritten beginnen: d.h. mit der Lehrtherapie, den Theorie- und Grundstufenseminaren*, dem Praktikum etc. Sollten Sie zusätzlich noch den Universitätslehrgang (ULG)* machen wollen, finden Sie Informationen dazu auf der Website der ÖGATAP.

2. Kontinuierliche KIP-Ausbildungsgruppen

Die Koordination der kontinuierlichen Ausbildungsgruppe erfolgt über das Sekretariat. Die Wünsche der Ausbildungsteilnehmer*innen (bzgl. Ausbildungsgruppenleiter*in, Ort, etc.) werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Ausbildungsgruppenleiter*innen gestalten ihre Ausbildungsgruppen innerhalb dieses Rahmens individuell. Dies ist einem entsprechenden Informationsblatt zu entnehmen (Sekretariat bzw. Ausbildungsgruppenleiter*in).

Wurde das erste Wochenende versäumt, muss dieses durch ein zusätzliches KIP-Intensivseminar nachgeholt werden.

Sie sind zur durchgehenden Teilnahme an der Ausbildungsgruppe verpflichtet. Eine geringfügige zeitliche Abwesenheit (maximal 10 %) kann bei triftigen Gründen toleriert werden, wenn die Sicherung der Lehrinhalte gewährleistet ist.

Wurden mehr als diese 10% der Gesamtstunden der AG versäumt, ist umgehend ein „Ansuchen zur Fortsetzung der Ausbildung“ an den Lehrausschuss zu stellen. Über den Beschluss und die Möglichkeiten das Versäumte nachzuholen, werden die Kandidat*innen schriftlich informiert.

Grundsätzlich ist ein Wechsel der Ausbildungsgruppe nicht möglich. Sollte aus zwinglichen Gründen dennoch ein Wechsel erfolgen müssen, wird den Ausbildungsteilnehmer*innen die bis dahin absolvierte Stundenanzahl als Selbsterfahrung bestätigt. An einer neuen Ausbildungsgruppe muss von Beginn an teilgenommen werden. Ein gewünschter/notwendiger Wechsel muss schriftlich bei der Ausbildungsleitung begründet werden; diese Begründung muss in Absprache mit den bisherigen und mit den zukünftigen Ausbildungsgruppenleiter*innen erfolgen.

3. Stufenseminare, Sonderseminare und Theorieveranstaltungen

Weitere Ausbildungsschritte werden in zusätzlichen, von der ÖGATAP organisierten, Internationalen Seminaren absolviert:

- 140 Stunden KIP-Stufen-, bzw. KIP-Sonderseminare (Seminare á 20 Stunden) 50 Stunden Theorie, 90 Stunden Selbsterfahrung.
Diese sind in Abstimmung mit dem Stand der Ausbildungsgruppe zu wählen und müssen nicht der Reihe nach absolviert werden.

Verpflichtend sind bei den KIP-Stufenseminaren mindestens ein B-Seminar, ein C- Seminar und ein B3-Seminar (Kinder oder Jugendliche).

5 von 7 Seminaren müssen bei ÖGATAP-Dozent*innen, 2 können bei Gastdozent*innen, die von der ÖGATAP als solche anerkannt werden, absolviert werden. Die Teilnahme an Seminaren bei Gastdozenten*innen **muss**, wenn sie außerhalb der ÖGATAP stattfinden, im Vorhinein beim Lehrausschuss beantragt werden. Der Antrag für die Anerkennung eines Seminars bei Gastdozent*innen muss so frühzeitig vor dem Seminartermin gestellt werden, dass er im Lehrausschuss bearbeitet und beantwortet werden kann (mind. 3 Monate vorher), da andernfalls eine Anrechnung auf die Ausbildung nicht möglich ist.

- 100 Stunden Theorie bei KIP:
Außerhalb der Ausbildungsgruppe und der Stufen- bzw. KIP-Sonderseminare sind noch mind. 100 Stunden Theorie zu absolvieren. Hierzu zählen Vorprogramm- und Theorieseminare, Vorträge bei Internationalen Seminaren und Kongressen der ÖGATAP.

4. Die Evaluation der Ausbildung

Im Verlauf der Ausbildung werden die Lernfortschritte der Kandidat*innen zumindest an folgenden Punkten evaluiert:

- Bei den Seminaren der ÖGATAP durch den/die Seminarleiter*in, der die Qualität des Verständnisses und der Mitarbeit beurteilt
- nach 100 Stunden Ausbildungsgruppe
- im Rahmen des Erwerbs des Praktikant*innen-Status
- beim Absolvieren der Fallvorstellungen
- durch die schriftliche Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium
- Bei Vorliegen besonderer Gründe, die den Lernfortschritt in Frage stellen, ist eine Evaluierung zu jeder Zeit möglich

Erläuterungen:

a) **Nach 100 Stunden Ausbildungsgruppe** erfolgt nach einem Evaluierungsprocedere eine schriftliche Beurteilung durch die Leiter*innen der Ausbildungsgruppe, die an die Ausbildungsleitung übermittelt wird. Von der Ausbildungsleitung erhalten die Kandidat*innen die schriftliche Bestätigung über die positive bzw. negative Evaluierung des Lernfortschrittes. Die Evaluierungskriterien sind auf der Homepage der ÖGATAP veröffentlicht.

b) **Zur Erlangung des Praktikant*innen-Status** erfolgt nach einem Evaluierungsprocedere eine schriftliche Beurteilung durch die Leiter*innen der Ausbildungsgruppe, die an die Ausbildungsleitung übermittelt wird.

Bei negativer Beurteilung bei Punkt a) und/oder b) obliegt es den Leiter*innen der Ausbildungsgruppe, das weitere Procedere zu bestimmen.

c) **Nach der 5. Fallvorstellung** erfolgt eine Evaluierung durch die Lehrtherapeut*innen mit voller Lehrbefugnis, die mündlich den Kandidat*innen sowie schriftlich der Ausbildungsleitung mitgeteilt wird. Erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Ausbildungsleitung können weitere Fallvorstellungen angemeldet und absolviert werden.

5. Praktikum und Praktikumsanrechnung

Im Laufe der fachspezifischen Ausbildung muss ein Praktikum im Ausmaß von 550 Stunden in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens absolviert werden. Für das Fachspezifikum anrechenbare Praktika gelten nur, soweit sie nach Abschluss des Propädeutikums absolviert wurden.

- Für alle AG, die VOR dem August 2021 begonnen wurden, gilt:
Mindestens 300 Stunden des Praktikums, und entsprechend *parallel* dazu begleitende Praktikums supervision müssen vor dem Praktikant*innen-Status absolviert werden.

- Für alle AG, die AB dem August 2021 begonnen wurden, gilt:
Mindestens 400 Stunden des Praktikums, und entsprechend *parallel* dazu begleitende Praktikums supervision müssen vor dem Praktikant*innen-Status absolviert werden.

Zur Absolvierung von 550 Stunden Praktikum haben Sie folgende Möglichkeiten:

a) Von den 550 Stunden müssen 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens (Klinik oder Krankenhaus) absolviert werden. Die restlichen 400 Stunden können in einer psychosozialen Einrichtung des Gesundheitswesens (Beratungsstellen oder ähnliche Einrichtungen) absolviert werden.

b) Die gesamten 550 Stunden können in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert werden.

Kriterien:

- **für das fachspezifische Praktikum:** Umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern.
- **für das facheinschlägige Praktikum:** Multiprofessionelle Zusammenarbeit von Psychotherapeuten bei Anwesenheit einer Ärztin/ eines Arztes zumindest zweimal pro Woche, vor allem bei Fallbesprechungen; Zusammenarbeit auch mit Angehörigen anderer Gesundheits- oder Sozialberufe, insbesondere mit klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen, mit Angehörigen des diplomierten Krankenpflegepersonals, der medizinisch-technischen Dienste, mit diplomierten Sozialarbeitern etc.; umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden ambulant und/oder stationär über einen längeren Zeitraum.

Scheint Ihre Praktikumsstelle in der Liste des BM auf, ist ein Ansuchen um Anrechnung nicht nötig. Sie müssen sich aber erkundigen, ob dort aktuell ein/e das Praktikum anleitende/r Psychotherapeut*in tätig ist. Diese/r muss bereits 5 Jahre in der Psychotherapeut*innen-Liste des BMG eingetragen sein.

Ist die Praktikumsstelle nicht in der Liste des BM angeführt, **muss** ehest ein VORAB-Anrechnungsansuchen an die Ausbildungsleitung der ÖGATAP gestellt werden. Formulare dazu finden Sie auf der Webseite der ÖGATAP unter Formulare/Richtlinien. Es wird dann von der Ausbildungsleitung geprüft, ob die entsprechende Praktikumsstelle den vom BM vorgegeben Kriterien entspricht und für die Ausbildung angerechnet werden kann. In diesem Fall ergeht an Sie eine schriftliche Stellungnahme.

In jedem Fall (in der Liste des BM angeführt oder nicht) ist eine Praktikumsbestätigung von der Einrichtung vorzulegen. Es gibt keine Vorlage dafür, aber sie sollte folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift der Praktikumsstelle (Briefkopf oder Stempel genügt), die Dauer (von – bis) des Praktikums, die Gesamtstundenanzahl, einige der Tätigkeiten im

Rahmen eines Praktikums, ICD-10 Diagnosen, anleitende/r Psychotherapeut*in, Leiter*in der Einrichtung mit Unterschrift sowie Stempel der Einrichtung.

Für alle Anrechnungen gilt, dass sie gemäß der Anrechnungsrichtlinie des BM erfolgen und immer ad personam ausgestellt werden. Es kann daraus keine Allgemeingültigkeit abgeleitet werden.

6. Praktikumsanrechnungen aus einschlägigen Vorberufen

6.1. Praktikumsanrechnung für Klinische Psycholog*innen und Gesundheitspsycholog*innen

Das Praktikum, das für die postgraduale Ausbildung zum/r Klinischen Psycholog*in und Gesundheitspsycholog*in absolviert wurde, ist nicht gleichzeitig und automatisch auch für das psychotherapeutische Fachspezifikum anrechenbar, da es sich hier um zwei unterschiedliche, vom Gesetzgeber klar getrennte Ausbildungen handelt.

Unter gewissen Umständen ist es aber möglich, am Beginn der Psychotherapieausbildung bei der Ausbildungsleitung der ÖGATAP um eine Teilanrechnung dieses Praktikums anzusuchen. Kriterien dafür sind: Das Praktikum darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, es wurde durch eine/n seit mindestens 5 Jahren in der Liste des BMG eingetragene/n Psychotherapeutin/en angeleitet, die Praktikumsbestätigung enthält eine genaue Aufschlüsselung der Tätigkeitsbereiche und enthält eindeutig auch psychotherapeutische – nicht nur psychologische – Inhalte.

6.2. Praktikumsanrechnung für Psychiaterinnen bzw. Psychiater in Ausbildung:

Unter der Bedingung, dass die Kriterien des BM erfüllt werden, kann die (bis zu 5 Jahre zurückreichende) Ausbildungsstelle zur Fachärztin bzw. Facharzt für Psychiatrie zum Teil als Praktikum für die Psychotherapieausbildung über ein schriftliches Ansuchen angerechnet werden. D.h. wenn das Krankenhaus in der Liste des BM als facheinschlägige Einrichtung geführt wird, sind das Rasterzeugnis und die Bestätigung der Dauer der Ausbildung dem Ansuchen beizulegen. Sollte das Krankenhaus nicht in der Liste aufscheinen, ist ein Ansuchen wie oben an die Ausbildungsleitung zu stellen.

Die Ansuchen bitte unbedingt bereits während der Ausbildung stellen.

7. Praktikums-Supervision

Die vorgeschriebenen 30 Stunden Praktikums-supervision müssen, laut der neuen Supervisionsrichtlinie des Psychotherapiebeirats, methodenspezifisch (KIP) oder zumindest im selben Cluster (andere tiefenpsychologische Methoden) sein. Im Rahmen der ÖGATAP muss die Praktikums-supervision weiterhin methodenspezifisch erfolgen und kann ausschließlich bei einem/einer KIP-Lehrtherapeut*in der ÖGATAP mit voller bzw. partieller Lehrbefugnis absolviert werden. Eine entsprechende [Liste](#) finden Sie auf der Webseite der ÖGATAP.

Supervisionen, die während des Praktikums in der Einrichtung stattgefunden haben, zählen zum Praktikum und sind nicht als Praktikums-supervision für das Fachspezifikum anrechenbar, selbst wenn der/die Supervisor*in methodenspezifisch mit der KIP arbeitet.

Zu beachten ist weiterhin, dass der/die Supervisor*in nicht dieselbe Person sein darf, wie der/die das Praktikum anleitende Psychotherapeut*in, selbst wenn die Supervision außerhalb der Einrichtung stattfindet.

Der/die Supervisor*in darf nicht in der Praktikumeinrichtung arbeiten.

Die Praktikums-supervision darf auf keinen Fall schon vor dem Praktikum beginnen, sondern hat unmittelbar und während des Praktikums zu erfolgen. Anfangs- und Enddatum **müssen** dies ausweisen.

8. Praktikant*innen-Status

8.1. Erhalt des und Praktikant*innen-Status

Den Praktikant*innen-Status erhalten Sie von der Ausbildungsleitung frühestens 2 Jahre nach Beginn der Ausbildungsgruppe und frühestens nach 200 Stunden nach Evaluierung in der Ausbildungsgruppe.

Damit die Statusprüfung im Rahmen der Ausbildungsgruppe stattfinden kann, müssen zuerst alle Formalia erfüllt sein:

- KIP-Lehrtherapie: mindestens 40 Stunden (für AG-Beginn ab August 2021: 50 Stunden)
- Mindestens 300 Stunden absolviertes Praktikum mit der dazu parallelen und sinnvoll aufgeteilten Praktikums-supervision (für AG-Beginn ab August 2021: 400 Stunden)
- 100 Stunden Gruppenselbsterfahrung
- 150 Stunden Theorie
- Teilnahme an einem KIP-Intensivseminar (oder Stufenseminar)
- Ein aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)

Alle Ausbildungskandidat*innen, die VOR dem Frühjahr 2019 mit der Ausbildungsgruppe begonnen haben, müssen vor der Statusprüfung in der AG der Ausbildungsleitung-Assistentin mittels Formulars „Erklärung“ (Website-Downloadbereich) die Erfüllung der Formalia bestätigen.

Alle Ausbildungskandidat*innen, die AB dem Frühjahr 2019 mit der Ausbildungsgruppe begonnen haben, müssen für die Erfüllung aller Formalia die entsprechenden Original-Bestätigungen der Ausbildungsleitung-Assistentin vorlegen.

Wichtige Anmerkung:

*Alle Ausbildungskandidat*innen, die mit der Ausbildungsgruppe ab dem August 2021 begonnen haben, müssen mindestens 50 Stunden Lehrtherapie und mindestens 400 Stunden absolviertes Praktikum mit der parallelen und sinnvoll aufgeteilten Praktikums-supervision für die Erfüllung der Status-Formalia nachweisen.*

Wenn alle Formalia erfüllt sind, wird eine schriftliche Bestätigung ausgestellt, die der/m AG-Leiter*in für die Statusprüfung vorgelegt werden muss. Die Statusprüfung kann in der AG erst dann erfolgen, wenn im Rahmen der AG die entsprechende Anzahl der SE und der TH erreicht wurde.

Die/r Ausbildungsgruppenleiter*in informiert schriftlich das Office über den Termin und das positive Bestehen des Status-Procerees.

Wenn alles vollständig vorliegt, verschickt Office das Statuszertifikat gemeinsam mit dem Anschreiben, dem FV-Heft und dem FV-Leitfaden. Datum des Status ist der Zeitpunkt, wenn alle Schritte vollständig absolviert wurden.

Der Praktikant*innen-Status berechtigt zur Durchführung von Psychotherapien unter Supervision. Die geforderten 600 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit sind mit Alter und Geschlecht der Patient*innen, Beginn und Ende der Therapie, Stundenanzahl, Diagnose, Supervisor*innen zu dokumentieren.

Sie müssen, sobald Sie sich im Praktikant*innen-Status befinden, auf eine korrekte Berufsbezeichnung (z.B. Visitenkarten, eigene Website, Türschilder, Stempel, Briefkopf etc.) achten. **Nach einer Vorgabe des Bundesministeriums ist die Bezeichnung: »Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision« immer vollständig auszuschreiben.** *Abkürzungen oder Umgehungen dieses Titels durch die Vermeidung des Wortes „Psychotherapeut*in“ (und damit Irreführungen der Patient*innen) sind in jeglicher Form unzulässig und können den Entzug des Praktikant*innen-Status durch das BM zur Folge haben.* Mit der Arbeit als Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision dürfen Sie erst beginnen, wenn Sie die schriftliche Verständigung über den Erhalt des Praktikant*innen-Status des Ausbildungsleitung erhalten haben. Sie sind verpflichtet, die psychotherapeutische Tätigkeit regelmäßig und mindestens in einem Verhältnis von 1:5 (also in Summe mindestens jede 5. Stunde jedes/r Patient*in) bei KIP-Lehrtherapeut*innen mit voller Lehrbefugnis supervidieren zu lassen.

8.2. Verlängerung des Praktikant*innen-Status

Ohne Verlängerung des Praktikant*innen-Status erlischt die Berechtigung zur psychotherapeutischen Behandlung unter Supervision automatisch nach 3 Jahren.

Procedere: Rechtzeitig (ggf. mindestens 3 Monate vor Ablauf) einen formlosen schriftlichen Antrag an die Ausbildungsleitung stellen und folgende drei Bestätigungen beilegen:

1. Schriftliche Bestätigung Ihres/r Supervisors/Supervisorin, dass Sie sich mit Ihren Therapiefällen unter laufender Supervision befinden,
2. Nachweis über die zuletzt absolvierte Fallvorstellung und
3. Nachweis über das zuletzt besuchte KIP-Intensivseminar bzw. eine verbindliche Anmeldung für ein solches, falls in den letzten 3 Jahren kein Seminar besucht wurde.

Nach Bewilligung der Verlängerung durch die Ausbildungsleitung erhalten Sie die neue Bestätigung über Ihren gültigen Praktikant*innen-Status vom Büro der ÖGATAP.

Bitte beachten Sie, dass laut Ausbildungsvertragsrichtlinie des BM die Ausbildungsdauer (außer in begründeten Fällen wie z.B. Karenzierung) 12 Jahre nicht überschreiten darf. Der Praktikant*innen-Status kann also maximal 2x für volle 3 Jahre und 1x für den dann noch mögl. Zeitraum, abhängig vom Datum des AB-Beginns, verlängert werden.

9. Lehr-Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit

(Fallvorstellungen und normale Fall-Supervisionen – mindestens 120 E)

In der Supervisionsrichtlinie vom Mai 2021 heißt es: „*Sollte die Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit bei mehr als **vier Lehrpersonen** durchgeführt werden, so ist dies von der Ausbildungseinrichtung schriftlich zu begründen.*“ (Punkt 4.2.2)

Daher muss Folgendes unbedingt beachtet werden:

Fall-Supervision im Rahmen der Fallvorstellungen (Evaluierung) kann bei mehreren Lehrpersonen (bis max.7 Lehrpersonen; muss nicht ausgeschöpft werden!) absolviert werden. Allerdings sollte dieser Teil der SV anteilmäßig maximal ein Drittel der Gesamtstunden (= ca. 40 Std. von mindestens 120 Stunden) der Lehr-SV ausmachen.

Normale Einzel- und/oder Gruppen-Supervision sollte bei den Gesamtstunden deutlich überwiegen (mindestens zwei Drittel der Gesamtstunden/= mindestens 80 Stunden) und maximal bei zwei Lehrpersonen (Hauptsupervisor*innen) erfolgen.

Wenn Sie hier besondere Anliegen haben (z.B. Sie möchten aus bestimmten und gut nachvollziehbaren Gründen auch bei einer zusätzlichen Lehrperson SV machen), dann bitten wir Sie, ein entsprechendes Ansuchen an den Lehrausschuss zu stellen.

9.1. Fall-Supervision im Rahmen der Fallvorstellungen (Evaluierung) – FVn

Eigenständige Darstellung des Fallverlaufes mit Begründung der Vorgangsweise, einer nachvollziehbaren und reflektierten Darstellung der Überlegungen zu Indikation, Diagnosestellung, Arbeitshypothesen und Behandlungsplan. Daran schließt sich die Darstellung des therapeutischen Prozesses an. Dabei sind Tonaufnahmen und Zeichnungen der KIP-Imaginationen verpflichtend.

FVn sollen keine lange „Erzählung“ der Lebens- oder Familiengeschichte oder des Falls, sondern eine präzise Zusammenfassung des therapeutischen Prozesses mit der fachspezifischen Methode sein.

Bei der Lehrtherapeutin/ dem Lehrtherapeuten für Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie) und bei den Leiter*innen der Ausbildungsgruppe können keine FVn absolviert werden.

Ausnahmen:

- Wenn aus regionalen Gründen keine andere Möglichkeit zur FV besteht, können maximal 2 FV (aktiv oder passiv) bei dem/r Leiter*in der eigenen AG akzeptiert werden.

Bei dem/der Lehrtherapeut*in mit voller Lehrbefugnis der laufenden Einzelsupervision sind nur FV mit Zuhörer(n), also innerhalb einer FV-Gruppe, möglich. Fälle, die in der Einzelsupervision oder in der Gruppe supervidiert werden, dürfen nicht bei derselben Lehrtherapeutin/ demselben Lehrtherapeuten vorgestellt werden.

Fallvorstellungen mit eigenem Fall:

In den 10 FV sind mindestens 4 verschiedene Fälle vorzustellen.

Es dürfen maximal 5 FV bei ein und dem/derselben Lehrtherapeut*in mit voller Lehrbefugnis vorgestellt werden.

Dauert ein Fall sehr lange, darf er höchsten 3x vorgestellt werden, wobei jeweils im Besonderen der Entwicklungsfortschritt dargestellt werden muss. Zwischen den einzelnen Fallvorstellungen müssen mindestens 15 Patient*innen-Stunden liegen.

Verpflichtend sind 5 FV in FV-Seminaren:

- entweder bei den Internationalen Seminaren oder
- außerhalb der Internationalen Seminare von den Kandidat*innen selbst organisiert

Für diese außerhalb der Internationalen Seminare organisierten FV-Seminare gilt folgendes Procedere:

Das Seminar muss vorher an die Ausbildungsleitung gemeldet werden; mit Angabe von Datum, Zeit, Ort, Leiter*in und allen Teilnehmer*innen (aktiv und Zuhörer*innen). Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung der Ausbildungsleitung für das selbst organisierte FV-Seminar.

Sie haben folgende Möglichkeiten der Seminargestaltung:

- 3 Kandidat*innen stellen je einen Fall vor (6 Arbeitseinheiten) (zusätzliche Zuhörer*innen sind möglich) oder
- 2 Kandidat*innen stellen einen Fall vor mit mindestens 1 Zuhörer*in (4 Arbeitseinheiten)

Die weiteren 5 FVn können nach eigener Wahl auf folgende Weise absolviert werden:

- im Einzelsetting (1 Kandidat*in bei 1 Lehrtherapeut*in mit voller Lehrbefugnis) oder
- im Gruppensetting (mehr als 1 Kandidat*in bei 1 Lehrtherapeut*in mit voller Lehrbefugnis) (mindestens 2 Kandidat*innen stellen je einen Fall, mit mindestens einer/m Zuhörer*in, bei 1 Lehrtherapeut*in mit voller Lehrbefugnis vor)

Beurteilung von Fallvorstellungen:

FVn, die negativ beurteilt werden, können als SV-Stunden angerechnet werden.

Negativ beurteilte FV werden durch die Lehrtherapeut*innen mit voller Lehrbefugnis an die Ausbildungsleitung gemeldet. Fallweise können dann nach Rücksprache mit der Dozent*innenschaft und dem Lehrausschuss weitere Schritte und eventuelle

Auflagen erforderlich sein. Darüber werden Sie selbstverständlich schriftlich informiert.

5 Fallvorstellungsveranstaltungen müssen als **Zuhörer*in** (FVZ; ohne eigenen Fall) absolviert werden. Dafür haben Sie folgende Möglichkeiten:

- in FV-Seminaren der ÖGATAP und
- in selbst organisierten Fallvorstellungsveranstaltungen

Für Kandidat*innen, die ihre Ausbildung vor März 2022 begonnen haben, zählen die Stunden aus den FVZ zu den 120 SV-Stunden. Bei Ausbildungsbeginn nach dem 01.03.2022 sind die FVZ zusätzlich zu den 120 Stunden Fall-Supervision zu erbringen.

Zuhörer bei Einzel-FV gilt als SV und nicht als Zuhörer-FV!

9.2. Normale Einzel- und/oder Gruppen-Supervision (SV)

Fallbegleitende Supervision bei Lehrtherapeut*innen mit voller Lehrbefugnis kann in Gruppen- und Einzelsupervision erworben werden. FV-Stunden gelten als SV- Stunden. Bei jener Lehrperson, bei welcher man die eigene Lehrtherapie absolviert hat und bei dem/der Ausbildungsgruppenleiter*in kann keine SV erfolgen.

Bei Bedarf sind 10 Stunden Videotelefonie möglich. Dafür muss nicht eigens angesucht werden. Diese Videotelefonie-Einheiten müssen extra als solche ausgewiesen werden.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie gibt es für diese Zeit ergänzende Regelungen für die Ausbildung im Onlinemodus! Diese sind unter dem Titel „Onlinemodus-Regelungen“ auf der Homepage der ÖGATAP veröffentlicht.

10. Karenzierungsmodelle

10.1. Verminderter Mitgliedsbeitrag

Wenn Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber in Karenz befinden (Geburt von Kindern etc.), können Sie bei der ÖGATAP um verminderten Mitgliedsbeitrag ansuchen. Dazu stellen Sie bitte einen schriftlichen Antrag und legen folgende Bestätigungen bei: Geburtsurkunde, Karenzierungsbestätigung des Dienstgebers/ - Sozialversicherungsträgers etc.

Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag bleiben aufrecht. Die Ausbildung wird fortgesetzt, die maximale Ausbildungsdauer verlängert sich dadurch nicht.

10.2. Ruhendstellung

Können Sie Ihre Ausbildung für eine gewisse Zeit nicht fortsetzen und möchten diese für einen bestimmten Zeitraum unterbrechen, stellen Sie bitte einen Antrag auf Ruhendstellung und legen die entsprechenden Bestätigungen bei; z. B. Karenzierungsbestätigung des Dienstgebers/Sozialversicherungsträgers u. a. In diesem Fall haben Sie für den gewünschten Zeitraum keinen Praktikant*innen-Status und dürfen folglich nicht psychotherapeutisch

arbeiten. Während der Zeit der Ruhendstellung sind Ausbildungsschritte prinzipiell NICHT für die Ausbildung anrechenbar.

Procedere um die Ruhendstellung zu beenden und die Ausbildung wieder aufzunehmen:

Bitte schriftlich der ÖGATAP mitteilen, dass Sie die Ruhendstellung beenden und die Ausbildung wiederaufnehmen möchten. In der nächsten Vorstandssitzung wird dies bearbeitet und Sie erhalten einen Brief, in dem Ihnen die nächsten Schritte für die Wiedererlangung des Praktikant*innen-Status mitgeteilt werden. (Siehe auch Verlängerung des Praktikant*innen-Status.)

Die Zeit der Ruhendstellung zählt nicht zu den 12 Jahren Ausbildungsdauer. Diese verlängert sich folglich um die Dauer der Ruhendstellung.

Die Ausbildung kann maximal 2x für 3 Jahre unterbrochen werden.

11. Abschluss der Ausbildung

11.1. Einreichformular und notwendige Unterlagen

Füllen Sie bitte das Formular »Einreichung zur Zulassung zum Kolloquium« in der entsprechenden Methode aus. Dieses finden Sie auf der Webseite der ÖGATAP unter Formulare/Richtlinien.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen:

- Das Einführungsseminar/Auswahlseminar ist eine Voraussetzung für die Ausbildung und zählt nicht zu den Intensivseminaren.
- Zur eigenständigen psychotherapeutischen Tätigkeit zählen hauptsächlich psychotherapeutische Verläufe, die mindestens 4 Stunden gedauert haben. Es dürfen aber maximal 10 Klient*innen mit weniger als 4 Stunden dabei sein. SV muss für jeden einzelnen Klienten vorliegen.
- Mindestens 3 Fälle müssen eine Behandlungsdauer von über 40 Stunden aufweisen.
- Gruppenpsychotherapie kann ebenfalls für maximal 100 Stunden angerechnet werden. Hier zählt eine Stunde mit der Gruppe als eine Einheit eigenständige psychotherapeutische Tätigkeit. Gruppenpsychotherapie muss auch als solche ausgewiesen werden.

Das ausgefüllte Formular mit Ihrer Unterschrift schicken Sie dann gemeinsam mit allen originalen Bestätigungen, Anrechnungsschreiben etc. als Nachweis eingeschrieben an das Büro der ÖGATAP. Sie erhalten nach der Bearbeitung alle Originale zurück. Bitte fertigen Sie unbedingt vorher Kopien Ihrer Unterlagen an.

Sind alle Unterlagen in Ordnung und von der Ausbildungsleitung genehmigt, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung darüber. Ab diesem Zeitpunkt können Sie die Abschlussarbeit in 3-facher Ausfertigung sowie Ihren therapeutischen Lebenslauf in zweifacher Ausführung an das Büro der ÖGATAP schicken.

11.2. Abschlussarbeit

- Soll gebunden eingereicht werden und
- 30 bis höchstens 35 Seiten Text, 11/2-zeilig, 12 pt- Schrift, 40 Zeilen pro Seite umfassen.
 - Der KIP-Abschlussfall muss mindestens 40 – 50 Therapieeinheiten umfassen. Die gezeichneten Imaginationen sind in Kopie beizulegen, die entsprechenden akustischen Aufzeichnungen beim Abschlusskolloquium mitzubringen. Imaginationen sollten regelmäßig angewandt werden, sodass der psychotherapeutische Prozess darin sichtbar gemacht werden kann.

Den beiden Lehrtherapeut*innen mit voller Lehrbefugnis, die Ihre Arbeit beurteilen, stehen dafür 8 Wochen ab Erhalt zur Verfügung. Im Anschluss daran findet das Kolloquium statt.

Sollte die Arbeit nicht angenommen werden, werden Ihnen die weiteren Auflagen von den beiden Dozent*innen mitgeteilt. Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- a) Die Abschlussarbeit muss nochmals überarbeitet werden.
- b) Falls die Arbeit abgelehnt wird, ist eine Kolloquiumsarbeit über einen neuen Fall einzureichen.
- c) Bei problematischen Kolloquiumsarbeiten besteht die Möglichkeit, diese erst nach positiver Absolvierung des Kolloquiums anzunehmen; d.h. vorbehaltlich des Kolloquiums zu akzeptieren. Dies muss mit der Kandidatin schriftlich vereinbart werden.

Videotechnik (online) bei Kolloquien:

Die Kolloquien können in Ausnahmefällen auch bei Anwesenheit von 1 Dozent*in abgehalten werden, der/die 2. Dozent*in kann per Videoschaltung oder Gutachten beteiligt sein.

In der Zeit der COVID-19 Pandemie gelten gesonderte Regeln: Ein Kolloquium kann für alle Beteiligten per Videoschaltung stattfinden!

11.3. Psychotherapeutischer Lebenslauf

- Tabellarisch, maximal 1 Seite Angabe von Schulausbildung /Studium; Quellenberuf bzw. Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums
- Beginn der Ausbildung, Methode
- Namen der/s Lehrtherapeuten/in der Einzeltherapie (Lehrtherapie), des/r Leiters/in der Ausbildungsgruppe, und bei wem der Fall am häufigsten und zuletzt supervidiert wurde, außerdem
- kurzer beruflicher Werdegang
- nicht in die Abschlussarbeit einbinden

Bitte beachten Sie, dass Sie ab dem Einreichen der Unterlagen für die Zulassung zum Kolloquium bis zum Eintragungstermin in die Psychotherapeutenliste ca. 3 Monate einplanen müssen.

11.4. Antrag auf Eintragung in die Liste der Psychotherapeut*innen beim BM

Der Eintragungsausschuss des Bundesministeriums tagt 4× im Jahr. Für das zeitgerechte Einreichen des Antrags auf Eintragung in die Liste der Psychotherapeut*innen des BM ist jeder/jede Absolvent*in selbst verantwortlich.

Sie benötigen dafür:

- Das Formblatt mit Bestätigung der Ausbildungsschritte durch die ÖGATAP (Original)
- ein ärztliches Zeugnis¹ (Original),
- einen Strafregisterauszug (Original),
- die Sponsions- bzw. Promotionsurkunde (Kopie),
- das Abschlusszertifikat für das Propädeutikum (Kopie),
- das Abschlusszertifikat für das Fachspezifikum (Kopie)
- und bei Angabe des Dienstortes eine Bestätigung Ihres Dienstgebers (Original)

¹) Das ärztliche Zeugnis darf nicht von einem nahen Verwandten (z. B. mit gleichem Namen) ausgestellt werden.

12. Informationen für Kandidat*innen, die auch mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Von den 600 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit unter begleitender Supervision müssen Sie mindestens 300 Stunden psychotherapeutisch mit Erwachsenen arbeiten.

Diese 50:50-Regelung gilt auch für die FV. Es dürfen maximal die Hälfte der 10 FV mit Kinder- und Jugendlichen-Fällen vorgestellt werden.

In der Abschlussarbeit kann sowohl ein Erwachsenenfall als auch ein Kinder- oder Jugendlichen-Fall bearbeitet werden.

13. Jour fixe

Die Jour-fixe-Veranstaltungen können nicht als Ausbildungsstunden angerechnet werden, sondern sind berufliche Fortbildung.

14. Sonderregelungen

Schritte, die vom Ausbildungscurriculum abweichen, müssen in jedem Fall vorher von der Ausbildungsleitung bzw. vom Lehrausschuss genehmigt werden und bedürfen der Schriftform.